

Statuten des Badminton Club Arbon

I. Name, Sitz und Zweck

	Artikel 1
Name, Sitz	Unter dem Namen „Badminton Club Arbon“, auch „BCA“ oder „BC Arbon“, besteht mit Sitz in Arbon ein Verein im Sinne von Art. 60ff. des Schweizer Zivilgesetzbuches.
	Artikel 2
Zweck	Der Club bezweckt den Sport, insbesondere den Badmintonsport, zu fördern sowie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den Mitgliedern zu stärken.

II. Mitgliedschaft

	Artikel 3
Mitglieder	Der Club besteht aus: <ul style="list-style-type: none">• Aktivmitgliedern• Ehrenmitgliedern• Passivmitgliedern
	Artikel 4
Erwerb	Nur natürliche Personen können Aktivmitglieder des Clubs werden.
a) Aktivmitglieder	Sie üben den Badmintonsport aus. Das Aufnahmegesuch ist dem Vorstand einzureichen, welcher über die Aufnahme ohne Begründung entscheidet. Ein Eintritt kann jederzeit erfolgen, sofern die vorhandenen Spielmöglichkeiten dies zulassen. Aktivmitglieder besitzen das Stimmrecht an der Mitgliederversammlung. Aktivmitglieder, welche das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, gelten als Juniorinnen beziehungsweise Junioren. Sie werden an die Mitgliederversammlung nicht eingeladen und besitzen demzufolge kein Stimmrecht. Der Übertritt zu den stimmberechtigten Aktivmitgliedern erfolgt automatisch.
b) Ehrenmitglieder	Artikel 5 Aktivmitglieder, die sich für den Club besonders verdient gemacht haben, können durch den Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder. Sie sind von der Bezahlung der Mitgliederbeiträge befreit.

c) Passivmitglieder	<p>Artikel 6</p> <p>Darunter sind Gönnerinnen und Gönner des Clubs zu verstehen. Sie unterstützen den Club mit finanziellen Beiträgen. Passivmitglieder können sowohl natürliche als auch juristische Personen sein. Passivmitglieder besitzen an der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.</p>
Mitgliederbeiträge	<p>Artikel 7</p> <p>Mitglieder bezahlen einen von der Mitgliederversammlung beschlossenen Jahresbeitrag. Die Beitragshöhe wird für Aktiv- und Passivmitglieder festgesetzt.</p> <p>Aktivmitglieder, die während des Clubjahres eintreten, bezahlen den vollen Jahresbeitrag.</p>
Verlust	<p>Artikel 8</p> <p>Der Austritt eines Aktivmitglieds kann nur auf Ende des Clubjahres erfolgen. Das Aktivmitglied hat seinen Austritt schriftlich vor Ablauf des Clubjahres einem Vorstandsmitglied bekannt zu geben. Der Vorstand akzeptiert einen Austritt, wenn das austretende Aktivmitglied alle Clubverpflichtungen erfüllt hat. Mit dem Austritt hat das Aktivmitglied keinen Anspruch auf eine Rückerstattung des bezahlten Jahresbeitrags oder auf das Clubvermögen.</p> <p>Passivmitglieder können ohne Begründung jederzeit von ihren finanziellen Beiträgen gegenüber dem Club zurücktreten.</p>
a) Austritt	<p>Artikel 9</p> <p>Mitglieder, welche die statutarischen Pflichten trotz Mahnung nicht erfüllen oder sich gegen die Interessen des Clubs verhalten, können durch den Vorstand aus dem Mitgliedschaftsverzeichnis gestrichen werden.</p> <p>Ein ausgeschlossenes Mitglied hat kein Recht auf Rekurs.</p>
b) Ausschluss	<p>Artikel 10</p> <p>Für Verbindlichkeiten des Clubs haftet nur das Clubvermögen. Jegliche persönliche Haftung für Mitglieder ist ausgeschlossen. Die Aktivmitglieder sind nur auf die vollständige Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliederbeitrages verpflichtet.</p> <p>Aktivmitglieder können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu ausserordentlichen finanziellen Leistungen herangezogen werden. Ein solcher Antrag ist nur dann zulässig, wenn dieser zur Abstimmung auf der Traktandenliste aufgeführt wird.</p>
Haftung	

III. Organisation

Organe

Artikel 11

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Revisor / die Revisorin

Mitgliederversammlung

a) Einberufung

Artikel 12

Die Einberufung zur ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand jährlich an alle Mitglieder (Juniorinnen und Junioren ausgeschlossen) unter Bekanntgabe der Traktanden. Die Mitgliederversammlung muss bis spätestens 3 Monate nach Ablauf des Clubjahres stattgefunden haben. Die Einberufung muss spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung verschickt werden. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine ausserordentliche Mitgliederversammlung verlangt, hat der Vorstand dieselbe innert Monatsfrist seit Einreichung des Begehrens einzuberufen. Im Begehren muss der Zweck der Einberufung ersichtlich sein.

b) Anträge

Artikel 13

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung zu unterbreiten sind, müssen spätestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Präsidium schriftlich eingereicht werden.

Über Anträge zu Angelegenheiten, die nicht zum Voraus angekündigt worden sind, kann die Mitgliederversammlung nicht Beschluss fassen, ausser es handelt sich um einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung.

c) Befugnisse

Artikel 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- Festsetzung und Abänderung der Statuten
- Abnahme des Jahresberichts, der Jahresrechnung, sowie des Berichts des Revisors beziehungsweise der Revisorin
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Wahl des Vorstandes und dessen Präsidiums sowie Wahl des Revisors beziehungsweise der Revisorin.
- Beschlussfassung über die Anträge des Vorstandes und der stimmberechtigten Mitglieder
- Ernennung von Ehrenmitgliedern

Die Aufzählung der Befugnisse ist nicht abschliessend. Für eine Abstimmung sind die entsprechenden Befugnisse auf der Traktandenliste aufzuführen.

- d) Durchführung
- Artikel 15
Das Präsidium, oder im Falle seiner Verhinderung das Vizepräsidium, leitet die Mitgliederversammlung. Über die Beratungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen.
- e) Beschlussfassung
- Artikel 16
Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Ein Aktivmitglied, das zugleich auch Ehrenmitglied ist, besitzt demzufolge nur eine Stimme. Bei Stimmgleichheit zählt die präsidiale Stimme doppelt.
Die Abstimmungen und Wahlen werden nur offen durchgeführt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- Vorstand
- a) Zusammensetzung
- Artikel 17
Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei Aktivmitgliedern zusammen. Es sind dies ein Präsident oder eine Präsidentin, ein Kassier oder eine Kassierin sowie eine dritte Person. Bei Stimmgleichheit zählt die präsidiale Stimme doppelt.
- b) Amtsdauer
- Artikel 18
Die Amtsdauer des Vorstands beträgt zwei Clubjahre. Seine Mitglieder sind wieder wählbar.
- c) Befugnisse
- Artikel 19
Der Vorstand vertritt den Club nach aussen.
Der Vorstand ist für sämtliche Geschäfte des Clubs zuständig, welche nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Jedes Vorstandsmitglied zeichnet in seinem Ressort mit Einzelunterschrift.
- d) Einberufung
- Artikel 20
Der Vorstand wird auf Weisung des Präsidiums oder Vizepräsidiums einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern. Er ist berechtigt, weitere Mitglieder zu Vorstandssitzungen beizuziehen.
- Revisor / Revisorin
- Artikel 21
Der Revisor beziehungsweise die Revisorin wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von zwei Clubjahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
Der Revisor beziehungsweise die Revisorin prüft die Jahresrechnung des Clubs, hat der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht zu erstatten und stellt Antrag auf Entlastung des Vorstands.

IV. Clubjahr

Artikel 22

Das Clubjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember desselben Jahres.

V. Auflösung

Artikel 23

Die Auflösung des Clubs kann mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

An der gleichen Mitgliederversammlung ist mit der gleichen Mehrheit über die Verwendung des Clubvermögens zu beschliessen. Ehren- und Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf das Clubvermögen.

Artikel 24

ETHIK-STATUT

- (1) Der BC Arbon setzt sich für einen gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport ein. Er lebt diese Werte vor, indem er - sowie seine Organe und Mitglieder - dem Gegenüber mit Respekt begegnet, transparent handelt und kommuniziert. BC Arbon anerkennt die aktuelle «Ethik-Charta» des Schweizer Sports und verbreitet deren Prinzipien in seinen Mitgliedervereinen.
- (2) Doping widerspricht den fundamentalen Prinzipien des Sports sowie der medizinischen Ethik und stellt ein Gesundheitsrisiko dar. Aus diesen Gründen ist es verboten. Swiss Badminton und seine Mitglieder unterstehen dem Doping-Statut von Swiss Olympic und den weiteren präzisierenden Dokumenten. Als Doping gilt jede Verletzung der Artikel 2.1 ff. des Doping-Statuts.
- (3) Mutmassliche Verstösse gegen die anwendbaren Anti-Doping-Bestimmungen und gegen das Ethik-Statut werden von Swiss Sport Integrity untersucht. Die Disziplinarkammer des Schweizer Sports (nachfolgend: Disziplinarkammer) ist für die Beurteilung und Sanktionierung von festgestellten Verstössen gegen die anwendbaren Doping-Bestimmungen und das Ethik-Statut zuständig. Die Disziplinarkammer wendet ihre Verfahrensvorschriften an und spricht die im Doping-Statut bzw. im Reglement des allenfalls zuständigen Internationalen Verbandes oder die im Ethik-Statut festgelegten Sanktionen aus. Gegen die Entscheide der Disziplinarkammer kann unter Ausschluss der staatlichen Gerichte an das Tribunal Arbitral du Sport (TAS) in Lausanne innert 21 Tagen ab Erhalt des begründeten Entscheids der Disziplinarkammer rekurriert werden.

Arbon, 28. Januar 2022

Badminton Club Arbon

Die Präsidentin



Patricia Brandes

Statutenchronik:

Gründungsversammlung: 01.04.1989

Statutenrevisionen: 01.04.1993

01.04.2010

09.03.2018

28.01.2022